

Richtlinien zur Förderung von Regenwasseranlagen (Zisternen)

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Die Stadt Laupheim fördert ab 01.07.1998 die Ausstattung von Gebäuden in Laupheim und Ortsteilen mit Regenwasseranlagen (Zisternen), um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern und dadurch einen Beitrag zum aktiven Umweltschutz zu leisten und um das Umweltbewusstsein bei der Ver- und Entsorgung zu stärken.
- 1.2 Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Laupheim entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Form und Höhe der Förderung, Antragstellung

- 2.1 Je Gebäude wird eine Zisterne zum Festbetrag von 250,00 € gefördert.
- 2.2 Der Förderantrag ist vor Baubeginn mit beurteilungsreifen Planunterlagen bei der Stadt Laupheim, Natur und Umwelt einzureichen.
- 2.3 Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Ausführung der Bau- und Installationsarbeiten, die von einem städtischen Beauftragten vorher überprüft werden. Bei Neubauten erfolgt die Überprüfung im Zusammenhang mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die Zisterne muss ein Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ haben.
- 3.2 Die Trinkwasserleitung darf aus hygienischen Gründen nicht direkt mit der Regenwasserleitung verbunden sein, d. h. es müssen zwei eindeutig getrennte Leitungen eingebaut werden.
- 3.3 Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (Regen- bzw. Trinkwasser) müssen, soweit sie nicht erdverlegt sind, unterschiedlich gekennzeichnet sein.
- 3.4 Zapfstellen sind mit den Worten "Kein Trinkwasser" schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen.
Es wird empfohlen, die Entnahmestellen von Regenwasseranlagen an den Außenwänden von Gebäuden (Gartenventile) durch abnehmbare Drehgriffe gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern (Kindersicherung).
- 3.5 Bei Nutzung des Regenwassers im Haushalt (z.B. WC-Spülung) wird eine Abwassergebühr erhoben. Dafür ist eine Wasseruhr zu installieren. Der Einbau ist der Stadt Laupheim anzuzeigen.
- 3.6 Die Stadt ist berechtigt, das Regenwasserleitungssystem auch nach Inbetriebnahme zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, die die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung gefährden bzw. erhebliche Störungen erwarten lässt, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen. Hierzu gilt das Betretungsrecht der jeweils geltenden Wasserversorgungssatzung.
- 3.7 Für den Bau, die Installation und die Nutzung der Zisterne, sind die entsprechenden einschlägigen DIN-Normen zu beachten.